

**Kurtaxenreglement**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Schangnau**

## Kurtaxenreglement

Die Gemeinde 6197 Schangnau, erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4a des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Schangnau vom 6. Dezember 2003 das folgende Reglement:

- Grundsatz**                    **Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde Schangnau erhebt eine Kurtaxe.
- <sup>2</sup>Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- <sup>3</sup>Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation**                **Art. 2** <sup>1</sup>Der Verkehrsverein Schangnau (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- <sup>2</sup>Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt**                 **Art. 3** <sup>1</sup>Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Schangnau, in der Gemeinde übernachten.
- <sup>2</sup>Grundeigentum in Schangnau befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze**                        **Art. 4** <sup>1</sup>Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung    Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
- <sup>2</sup>Die Pauschale beträgt
- a in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Alphütten Fr. 20.-- bis Fr. 50.-- pro Zimmer und Jahr
  - b in Wohnwagen/Wohnmobilen Fr. 40.-- bis Fr. 80.-- pro Standplatz und Jahr
- <sup>3</sup>Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- <sup>4</sup>Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- Ausnahmen**                 **Art. 5** <sup>1</sup>Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Schangnau unentgeltlich übernachten,
  - b Kinder unter 16 Jahren,
  - c Wochen- und Kurzaufenthalter,
  - d Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
  - e Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,

- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug  
1. Beherbergende

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup>Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum/  
Dauermiete

**Art. 7** <sup>1</sup>Den Eigentümern sowie den Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>2</sup>Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

<sup>3</sup>Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

<sup>4</sup>Die Eigentümer sowie Dauermieter können bis Ende Januar beim Verkehrsverein die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

<sup>3</sup>Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

**Art. 9** <sup>1</sup>Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

<sup>2</sup>Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung	<b>Art. 10</b> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
Steuerrecht	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.  <sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des Verkehrsvereins behandelt der Regierungsstatthalter vom Amt Signau.
Widerhandlungen	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.  <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.  <sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
Kantonale Beherbergungsabgabe	<b>Art. 13</b> Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.
Inkrafttreten	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.  <sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 22. Juli 1996

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2005 angenommen.

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

M. Schneiter

H.U.Siegenthaler

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 2. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2005 bekannt.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- & Beschwerdefrist eingereicht worden.

6197 Schangnau, 9. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

H.U.Siegenthaler